



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, Postfach 1372, 9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 24. Oktober 2012

Interpellation Luc Kauf, GRÜNE prowil

eingereicht am 4. September 2012 – Wortlaut siehe Beilage

Leistungsanpassungen innerhalb der vereinigten Stadt

Im Zusammenhang mit den Leistungsanpassungen innerhalb der vereinigten Stadt bittet der Interpellant zusammen mit fünf Mitunterzeichneten den Stadtrat um Beantwortung von sechs Fragen bezüglich der Leistungsanpassungen innerhalb der vereinigten Stadt.

Beantwortung

1. / 4. Leistungsanpassungen innerhalb der vereinigten Stadt / Zeitplan

Das Gemeindevereinigungs-gesetz des Kantons St. Gallen (sGS 151.3; abgekürzt GvG) sieht vor, dass die neue Gemeinde Reglemente und Vereinbarungen der abgebenden Gemeinde innert dreier Jahre nach ihrer Gründung erlässt, soweit sie nicht innert gleicher Frist eigene Reglemente verabschiedet und Vereinbarungen abschliesst. Damit einher geht auch der Ausgleich von Leistungsunterschieden. Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Vorberatung des Vereinigungsbeschlusses wurden die damals aktuell ersichtlichen „Leistungsunterschiede“ aufgelistet. Der Stadtrat geht davon aus, dass bei der weiteren Umsetzung der Gemeindevereinigung zusätzliche Leistungsunterschiede zutage treten können.

Kein Ziel der vereinigten Stadt Wil darf sein, Leistungsanpassungen – etwa im Bildungsbereich – lediglich aus Prinzip vorzunehmen. Vielmehr muss die bestmögliche Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Schuleinheiten vor Ort, dies in einem effizienten Aufwand-Nutzen-Verhältnis, das entscheidende Kriterium für die Gewährung der nötigen Ressourcen bleiben. Aus einmal festgestellten Unterschieden generell zu schliessen, es müsse, ausgelöst durch die Gemeindevereinigung, eine konsequente Leistungsanpassung nach unten oder oben erfolgen, zielt am effektiven Bedarf vorbei. Vielmehr ist mit Blick auf jeden Aufwandsposten zu prüfen, worin allfällige Unterschiede begründet sind, ob diese Gründe gerechtfertigt sind oder ob im jeweiligen Einzelfall ein Handlungsbedarf besteht. Mit der jährlichen Erstellung des Voranschlags besteht ein sinnvolles Instrumentarium, dort wo es Sinn macht, steuernd einzugreifen.

Im Rahmen der Festlegung der Legislaturplanung 2013 – 2016 sind als nötig erachtete Leistungsanpassungen zu priorisieren.



Seite 2

2. / 3. Erlass von Vollzugsverordnungen

Der Stadtrat Wil besitzt für das Gemeindegebiet Bronschhofen keine Befugnisse, namentlich nicht für den Erlass von Reglementen und dergleichen.

Der Konstituierungsrat leitet gemäss GvG das Vereinigungsverfahren, vollzieht den Vereinigungsbeschluss, soweit nicht die Räte der beteiligten Gemeinden zuständig sind, informiert die Öffentlichkeit über das Vereinigungsverfahren und legt der Bürgerschaft der vereinigten Gemeinde die Gemeindeordnung und den Voranschlag für das erste Rechnungsjahr vor. Im Weiteren führt er die Wahl von Rat und Geschäftsprüfungskommission oder von Rat und Gemeindeparlament der vereinigten Gemeinde durch. Weitere Aufgaben, insbesondere der Erlass von Vollzugsverordnungen, sind im Gesetz nicht verankert. Dazu kommt, dass Konstituierungsrat und Stadtrat die Befugnisse des aktuellen und künftigen Stadtparlaments nicht beeinträchtigen möchte.

5. Fragen der Eltern zum Schulvertrag St. Katharina

Es handelt sich um effektive Fragen, die von zwei Personen gestellt wurden. Eine dieser beiden Personen ist zudem an die Presse gelangt, weshalb die Thematik auch an einer Sitzung der gesamtstädtischen Elternvereinigung aufgegriffen wurde. Die Schulratspräsidentin – sie ist von Amts wegen an diesen Sitzungen dabei – hat der Elternvereinigung die Zusammenstellung ihrer Antworten umgehend zur Verfügung gestellt. Es ist legitim, eine öffentliche Debatte darüber zu führen, ob es für die Bronschhofer Sekmädchen zumutbar sei, nicht per sofort ab 1. Januar 2013 den Wiler Sekmädchen gleichgestellt zu sein. Die Diskussion darüber darf jedoch nicht unter dem Titel der Rechtsgleichheit erfolgen, denn damit würde die ursächliche Problematik ausgeblendet, wonach Bronschhofer und Wiler Sekknaben, Bronschhofer und Wiler Realknaben sowie Bronschhofer und Wiler Realmädchen den Wiler Sekmädchen ebenfalls nicht gleichgestellt sind und dieser Umstand seit Jahren als für diese Jugendlichen zumutbar geduldet wird.

Bezüglich der heutigen Bronschhofer Kathischülerinnen geht es konkret um die Frage, ob man deren Eltern von ihrer bisherigen Zahlungspflicht entbinden darf oder allenfalls soll. Aus Art. 15 des Gemeindevereinigungsgesetzes und Ziffer 8 des Vereinigungsbeschlusses ergibt sich, dass der Schulvertrag wie bisher nur auf dem Gemeindegebiet der bisherigen Stadt Wil anzuwenden ist. Kathi-Mädchen mit Wohnsitz ausserhalb dieses Gebiets haben somit weiterhin keine vertraglichen Ansprüche auf eine Schulgeldzahlung. Unabhängig davon, wie diese Rechtslage zu werten ist, sie hat Gültigkeit, bis neue, politisch genehmigte vertragliche Grundlagen vorliegen. Nicht gestützt auf Vertrag, wohl aber gestützt auf das vorliegende Budget wird bezüglich der sieben heutigen Bronschhofer Kathi-Schülerinnen eine Kostenbefreiung ab 1. Januar 2013 vorgeschlagen. Die dafür nötigen 7 x Fr. 19'000.-- sind im Budget 2013 bereits enthalten. Diese Lösung wird als vertretbar gewertet, bis die nötigen Vertragsgrundlagen vorliegen.

6. Zuweisung von Wiler Schülerinnen und Schülern in Bronschhofer Schulen für das Schuljahr 2012/2013

Im Vorfeld der Gemeindevereinigung wurde von Seiten der Schulräte Wil und Bronschhofen kommuniziert, dass mit einer gesamtstädtisch optimal gesteuerten Klassenbildung vereinzelte Klassen eingespart werden können (sogenannter „Fusionsgewinn“). Es trifft zu, dass bereits für Schuljahr 2012/2013 von den Schulräten Wil und Bronschhofen grenzüberschreitende Oberstufenzuweisungen verfügt wurden. Betroffen davon waren vier Bronschhofer Jugendliche der Realstufe und acht Wiler Jugendliche der Sekstufe, leider gegen das private Interesse eines Teils ihrer Eltern. Im Gegenzug resultierten die folgenden zwei wesentlichen übergeordneten Vorteile: Es konnten eine Oberstufenklasse eingespart und zu-



Seite 3

gleich in beiden Gemeinden in der Real- wie in der Sekundarstufe pädagogisch sinnvolle Klassengrößen gebildet werden, was den betreffenden Jugendlichen sehr direkt zu Gute kommt. Es wird ihnen also nicht einfach die Rolle des Empfangens einer nach unten angepassten Leistung zugewiesen, im Gegenteil. Werden vom Schulrat verfügte Zuweisungen zu Gunsten eines so verstandenen übergeordneten Gesamtinteresses mit Blick auf alle Oberstufenschulen inkl. St. Katharina anerkannt (darauf basiert Budget 2013), dann kann die neue Stadt Wil für alle vom Schulrat Wil dem St. Katharina zugewiesenen Mädchen mit Wohnsitz in der vereinigten Gemeinde das Schulgeld übernehmen, dies in Einhaltung des Budgets. Wird umgekehrt eine solche Steuerung hinterfragt, dann resultieren nicht gesteuerte, für 2013 nicht budgetierte, suboptimale Klassenbildungen und damit Mehrkosten.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber